

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 48 (1977)
Heft: 5

Artikel: Erfahrungen mit Altersheim-Gesetzen
Autor: Goeken, Anna
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schemas grösstenteils garantiert. Von ungewohnten Teilnehmern wird sie allerdings gerne dadurch verletzt, dass bei der Formulierung der *Ig* die Verhaltenseinheiten zu gross gewählt werden.

Verwendete Literatur

- 1 DORSCH, Friedrich (Hrsg.): Psychologisches Wörterbuch. 9. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien, 1976
- 2 DREVER, James / FROELICH, Werner D.: dtv-Wörterbuch zur Psychologie. München, 1968
- 3 ARNOLD, Wilhelm / EYSENCK, Hans Jürgen / MEILI, Richard (Hrsg.): Lexikon der Psychologie, Bd. 2, Basel/Wien, 1971
- 4 HANSELMANN, Heinrich: Einführung in die Heilpädagogik. 5. Aufl., Zürich, 1958
- 5 BLEIDICK, Ulrich: Zum Begriff der Behinderung in der sonderpädagogischen Theorie. Unveröffentlichter Vortrag, gehalten an der 13. Arbeitstagung der Dozenten für Sonderpädagogik in deutschsprachigen Ländern, vom 7. bis 9. Oktober, 1976 in Zürich
- 6 BUSEMANN, Adolf: Psychologie der Intelligenzdefekte. 6. Aufl., München/Basel, 1975
- 7 KOBİ, Emil E.: Modelle und Paradigmen in der heilpädagogischen Theoriebildung. Unveröffentlichter Vortrag, gehalten an der 13. Arbeitstagung der Dozenten für Sonderpädagogik in deutschsprachigen Ländern, vom 7. bis 9. Oktober, 1976 in Zürich
- 8 PONGRATZ, Ludwig J.: Lehrbuch der klinischen Psychologie. Göttingen, 1973
- 9 SCHRAML, Walter J.: Das klinische Gespräch in der Diagnostik. In: SCHRAML, W. J. (Hrsg.): Klinische Psychologie. Bern/Stuttgart/Wien, 1970
- 10 TULVING unterscheidet im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Analyseeinheiten im free-recall-Paradigma zwischen nominal-units und functional-units. Nominale Einheiten werden von aussen als solche definiert und heissen darum auch E-units (experimenter-units), funktionale Einheiten sind durch das Subjekt selber definiert und werden darum auch S-units (subject-units) genannt. TULVING, Endel: Theoretical Issues in Free Recall. In: DIXON, Theodore and HORTON, David L. (Eds.): Verbal Behaviour and General Behaviour Theory. New Jersey, 1968, 2—36. (S. 8)
- 11 Nach ATTESLANDER sind «die Quellen, aus denen die einzelnen Forscher ihre hypothetischen Vorstellungen schöpfen, ... für die Wissenschaftstheorie unerheblich». ATTESLANDER, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin/New York, 1971 (S. 17)
- 12 Es handelt sich hier um eine Zusammenfassung aus PONGRATZ, Ludwig: Lehrbuch der klinischen Psychologie, Göttingen, 1973 (S. 392—403)
- 13 zit. nach PONGRATZ (1973, 394). Dort: «Was ist das Johnartige an John?»
- 14 PONGRATZ, L.: op. cit., 402

Adresse des Verfassers:

Fredi Büchel, Heilpädagogisches Institut,
Place du Collège 21, 1700 Fribourg

Erfahrungen mit Altersheim-Gesetzen

Im Rahmen der VSA-Tagung für Altersheimleitung 1976 in Basel sprach Anna Goeken (Freiburg i. Br.) über «Das deutsche Heimgesetz — Vorgeschichte und Erfahrungen». Sie erklärte sich in freundlicher Weise überdies dazu bereit, ihr Referat selbst zu bearbeiten und in gekürzter Fassung im Fachblatt zu veröffentlichen. Nach Eingang des Textes beillt sich die Redaktion, ihn ohne Verzug den Lesern vorzulegen. Der Aufsatz gibt einen interessanten Ueberblick über die Verhältnisse im Nachbarland und lässt beim Vergleich mit der Schweiz auch die Unterschiede erkennen, die sich aus unserer föderalistischen Struktur und aus anderen Ursachen herleiten.

H. B.

In der Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 1. Januar 1975 das «Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige», abgekürzt «Heimgesetz» genannt, in Kraft getreten. Es wurde im Juli 1974 im Bundestag verabschiedet und kurz darauf vom Bundesrat genehmigt.

Zur Entstehung des Gesetzes

Die Situation im Bereich der Altersheime wird durch folgende Angaben gekennzeichnet. Gegenwärtig gibt es für rund 3,5 Prozent der 65jährigen und Älteren

Heimplätze. Dabei überwiegen die Altenheime herkömmlicher Art gegenüber Altenwohnheimen und Pflegeheimen. Von den rund 5000 Alteneinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland sind etwa 60 Prozent Altenheime; etwa 21 Prozent der Heime haben eine angegliederte Pflegestation, 11 Prozent sind Altenwohnheime und 2 Prozent kombinierte Wohn-, Alten- und Pflegeheime.

Der Bedarfsschlüssel für Heimplätze wurde aufgrund von Bestandserhebungen und der Bevölkerungsentwicklung mit 6 Prozent errechnet. Dabei sind Differenzierungen nach Heimart und Region zu berücksichtigen. Man schätzt den Bedarf von Altenwohnheimen auf 1,4, den der Altenheime auf 3, den der Altenpflegeheime auf 1,5 Plätze für 100 alte Menschen. In Großstädten sollen für 8 Prozent der 65jährigen und Älteren Plätze vorgesehen sein, während in ländlichen Gebieten und mittleren Städten 4 bis 6 Prozent für ausreichend gehalten werden.

Die Träger der bestehenden Alteneinrichtungen sind für 61 Prozent aller Heime die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die zum Diakonischen Werk und zum Caritasverband gehörenden Einrichtungen machen unter den von freien Verbänden getragenen Heimen etwa 65 Prozent aus; die weiteren Träger sind Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz,

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband und die Jüdische Wohlfahrtspflege. Der Anteil der von Kommunen und Kreisen getragenen Heime beträgt rund 28 Prozent. Die Zahl der gewerblichen Heime in privater Trägerschaft hat im letzten Jahrzehnt zugenommen.

Rund 63 Prozent aller Heime stammen aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Spanne zwischen den älteren und den nach den heutigen Vorstellungen konzipierten Heimen ist gross und wird laufend fühlbarer. In den letzten fünf bis zehn Jahren sind neue Entwicklungen auf dem Sektor der Alteinrichtungen zu beobachten: Heime mit Therapie-Abteilungen, die auch ambulant genutzt werden können, mit Begegnungsstätten, Beratungsstellen, Werk- und Gymnastikräumen, die für alte Menschen des betreffenden Wohngebietes offen stehen, haben sich bewährt. Frei finanzierte Altenwohnstift mit 300 bis 500 Plätzen für gehobene Ansprüche sind entstanden.

Die Öffentlichkeit ist in den letzten Jahren verschiedentlich aufgeschreckt worden durch Altenheim-Skandale, vor allem in gewerblichen Heimen. Einige Spielfilme und Reportagen in Massenmedien trugen zur Verunsicherung bezüglich solider Versorgung in Altenheimen bei. Nicht zuletzt beeindruckte der Zusammenbruch einiger Bauunternehmen, bei denen alte Menschen ihre für Altenwohnheimbauten gegebenen Darlehens-Mittel teilweise verloren.

Vor diesem Hintergrund muss das Heimgesetz gesehen werden, das seit dem Jahr 1973 vorbereitet und diskutiert wurde. Schon vor Verabschiedung des Heimgesetzes gab es Gesetze zum Schutz älterer Menschen in Altenheimen:

- In der Gewerbeordnung wurde im Jahr 1967 die Aenderung des Paragraphen 38 erreicht, der die Länderregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Mindestanforderungen für gewerbliche Heime zu bestimmen; alle Bundesländer haben davon Gebrauch gemacht, so dass die gewerblichen Altenheime bereits einer gewissen Kontrolle unterlagen.
- Eine gesundheitliche Aufsicht über Pflegeheime wird aufgrund des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens ausgeübt.
- Die gemeinnützigen Heime unterliegen durch ihre Satzung einer Kontrolle bezüglich ihrer Wirtschaftsführung und sind an die in den Pflegesatz-Kommissionen ausgehandelten Pflegesätze gebunden.

Was fehlte, war die präventive Prüfung der gewerblichen Heime; bisher konnten gewerbliche Heime ohne Erlaubnis und ohne Vorprüfung des Trägers und der Eignung des Leiters eröffnet werden.

Die wichtigsten Bestimmungen

Im Entwurf des Gesetzes war als Zweck der staatlichen Aufsicht über die Einrichtungen angegeben worden: «Gewährleistung des leiblichen, geistigen

und seelischen Wohles der Bewohner in Altenheimen».

Gegen diese Formulierung wandten sich die freien Wohlfahrtsverbände, aber auch Kommunen und Kreise als Träger von Einrichtungen, da sie darin das Missverständnis gefördert sahen, der Staat bestimme, was zum Wohl des einzelnen Heimbewohners diene — und er könne es durch seine Aufsicht gewährleisten. So erfolgte eine Abänderung auf ein bescheideneres, mit rechtsstaatlichem Verwaltungshandeln eher in Einklang zu bringendes Ziel. Als Zweck des Gesetzes wird im Blick auf die Lage der Heimbewohner jetzt herausgestellt:

- Schutz ihrer Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigung,
- Verhinderung eines Missverhältnisses zwischen Entgelt und Leistung,
- Beratung der Bewohner und Heimträger,
- Sicherung von rückzahlbaren Leistungen für die Heimunterbringung.

Die beiden zur Sicherung von Geldleistungen der Bewohner aufgestellten Gesetzesziele beziehen sich primär auf gewerbsmässig betriebene Heime in privater Trägerschaft. Das Stichwort *Beratung* wurde neu in das Gesetz aufgenommen und führt über die ursprünglich nur vorgesehene Aufsicht und Kontrolle hinaus.

Als wichtigste Bestimmungen des Gesetzes sind zu nennen:

- Erlaubnispflicht für gewerbsmässig betriebene Heime,
- Anzeigepflicht für die Heime aller Träger, also auch der freigemeinnützigen. Dabei sind die Angaben über das Heim gefordert und Unterlagen einzureichen, wie Mustervertrag mit den Bewohnern, Satzung des Trägers, Heimordnung, Angaben über die Ausbildung des Heimleiters,
- Auskunft und Nachschau, das heisst Ueberwachung durch Behörden, die von den Länderregierungen mit dieser Aufgabe beauftragt werden,
- Beratung der Heimträger und Heimbewohner, der örtlichen Arbeitsgemeinschaften von öffentlichen und freien Trägern von Alteinrichtungen, auch Beratung zur Abstellung von festgestellten Mängeln in Heimen,
- Auflagen, Anordnungen bis zur Untersagung des Betriebs bei erheblichen Beanstandungen,
- Mitwirkung der Heimbewohner durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des inneren Heimbetriebs,
- Untersagung von Vermögensvorteilen, das heisst Heimleiter und Mitarbeiter dürfen über vereinbarte Entgelte hinaus von Heimbewohnern keine Zuwendungen annehmen (eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Zuwendung für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist und die behördliche Genehmigung für den Einzelfall eingeholt wurde),
- Sicherung der Rückzahlungsansprüche bei eingezahlten Geldbeträgen und Vermögenswerten.

Im Gesetz wird zugesichert: «Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt» (§ 2,2). Damit ist die selbstverantwortliche Führung der Heime durch deren Träger gesichert. Das Heimgesetz sieht eine «angemessene Beteiligung der Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege an der behördlichen Ueberwachung der ihnen zugeordneten Einrichtungen» vor, wenn der jeweilige Träger zustimmt. Die Handhabung dieser Beteiligung der Wohlfahrtsverbände wird durch eigene Rechtsverordnungen bestimmt, die nicht bundeseinheitlich, sondern von den einzelnen Bundesländern verabschiedet werden.

Bei *Beurteilung des Gesetzes* wurden sehr bald Stimmen laut, die hervorhoben, dass in der gegenwärtigen Situation weniger ein Heim-Aufsichtsgesetz als vielmehr ein Heim-Finanzierungsgesetz angebracht gewesen wäre, um vorhandene Schwierigkeiten zu überwinden. Der zuständige Bundestagsausschuss äusserte, «dass das Gesetz nur einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer grundsätzlichen Verbesserung der Heimsituation und der Betreuung alter Menschen, aber auch der Pflege Psychischkranker in Heimen darstellt... und nur verbessernd auf bestehende Verhältnisse einwirken kann... Es vermag nichts zu ändern an dem Mangel an Heimplätzen und dem Mangel an Pflegepersonal sowie an unzureichenden finanziellen Mitteln für die Einrichtung und Modernisierung der Heime.»

Erste Auswirkungen des Gesetzes

Im Heimgesetz sind eine Reihe von Rechtsverordnungen vorgesehen, die für die Anwendung und Handhabung des Gesetzes von entscheidender Bedeutung sind.

So wird es eine *RechtsVO über «Mindestanforderungen»* geben, damit ein Maßstab bei Prüfung und Beurteilung der Heime gegeben ist. Diese RechtsVO sollte bereits zum 1. Januar 1975 — also bei Inkrafttreten des Gesetzes — vorliegen, wurde aber bisher nicht bundeseinheitlich verabschiedet, da sich unüberwindliche Schwierigkeiten ergaben. Der vom Bundesministerium vorgelegte Entwurf betreffend Mindestanforderungen, differenziert nach Heimarten, wurde bei der Anhörung und in Stellungnahmen in verschiedenen Punkten kritisiert. Die Anforderungen bezüglich der Grösse der einzelnen belegten Räume sowie bezüglich des weiteren Raumprogramms der Heime lagen erheblich über dem «Ist-Stand» der überwiegenden Zahl der vorhandenen Heime; diese Diskrepanz würde sich auch nicht in den in der RechtsVO vorgesehenen Fristen zur Angleichung überwinden lassen. Eine Erhebung über den Nachholbedarf in Alteinrichtungen ergab zudem, dass hohe finanzielle Mittel aufzubringen wären, um die geforderten Verbesserungen zu erreichen. Die Gesamtkosten für die Zusammenlegung zu kleiner Zimmer und die Kompensation der Kapazitätseinbussen wurden mit 8 bis 10,87 Milliarden DM im Altenheimbereich veranschlagt. Inzwischen hat der Gesetzgeber auf die Normierung sogenannter «Mindestanforderungen», die bundeseinheitlich gelten,

verzichtet und die einzelnen Bundesländer ermächtigt, die nötigen Regelungen in Form von Verwaltungsvorschriften zu treffen.

Eine *Rechtsverordnung zur Mitwirkung der Heimbewohner* wurde im Juli 1976 erlassen und ist am 1. August 1976 in Kraft getreten. Darin wurde eine Uebergangsfrist für die ersten Wahlen zum Heimbeirat bis zum 31. Dezember 1976 gelassen. In § 5 des Heimgesetzes wird festgelegt, dass die Heimbewohner in *Angelegenheiten des Heimbetriebes, wie Unterbringung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung, Freizeitgestaltung*, in Form eines Heimbeirates mitwirken. Diese Bestimmung betrifft die innere Struktur der Heime, in der «mehr Demokratie» verwirklicht werden soll. In einer Begründung zu diesem Mitwirkungs-Paragraphe wird hervorgehoben, dass man im Heimleben zumeist von einer solchen Heranziehung der Bewohner noch weit entfernt sei; im Heim sei die Gefahr der Einengung der persönlichen Freiheit, die Abhängigkeit von Betreuern und Pflegern gegeben, der entgegengewirkt werden müsse.

Die jetzt vorliegende RechtsVO umfasst 32 Paragraphen, mit denen alle Einzelheiten der Zahl und der Funktion des Heimbeirates festgelegt sind. Das Mitwirkungsrecht des Heimbeirates besteht darin, mit dem Heimträger und dem Heimleiter die genannten Angelegenheiten des inneren Heimbetriebes vor der Durchführung zu erörtern und zu verlangen, dass die Anregungen des Heimbeirates bei Entscheidungen (zum Beispiel bei Umbauplänen, Zweckänderung der Einrichtung, Veränderungen im Heim, Aenderung der Heimkostensätze u. a. m.) beachtet werden. Diese Mitwirkung bedeutet jedoch keine Mitbestimmung; die Verantwortlichkeit und Entscheidungskompetenz bleibt beim Heimträger.

In Heimen, deren Bewohner selbst finanzielle Leistungen — in Form von Baukostenzuschüssen, Baudarlehen — erbringen, wirkt der Heimbeirat auch bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit und muss Einsicht in die Wirtschaftsführung erhalten.

Aufgabe des Heimbeirates ist es auch, sich bei Anregungen und Beschwerden der Heimbewohner einzuschalten und mitzuhelfen, dass neue Bewohner sich im Heim einleben können. So sollen Anreize zu mehr eigenen Initiativen bei der Lebensführung in Heimen gegeben werden.

Die jetzt getroffenen Regelungen gelten — zur Erprobung — für eine Laufzeit von drei Jahren. Aufgrund der Erfahrungen sollen dann Alternativregelungen vorgeschlagen oder die jetzigen Bestimmungen bestätigt werden. Von den Verbänden der Heimträger waren Bedenken gegen eine zu detaillierte Regelung der Mitwirkung vorgetragen worden. Es wird nun darauf ankommen, viel begleitende Hilfe und Ermutigung zu geben, damit Wahl und Funktion der Heimbeiräte nicht als lästige Pflichtübung angesehen wird und die Bereitschaft besteht, den *Heimbeiräten das Mitwirken zu ermöglichen*. Nur wenn Träger, Leiter und Mitarbeiter der Heime und die Bewohner selbst die Mitwirkung voll bejahen, besteht die

Chance, dass die RechtsVO zur Mitwirkung der Heimbewohner sich positiv auswirkt.

Die RechtsVO über Heim-Mindestanforderungen wird auch Aussagen über die

Qualifikation und Zahl der Mitarbeiter

in den Heimen enthalten. Auch soll gefordert werden, dass Heimleiter, die keine entsprechende berufliche Vorbildung haben, in einem bestimmten Zeitraum den erfolgreichen Besuch von Kursen zur Nachqualifizierung nachweisen. Damit wird die Bedeutung der Fachausbildung für die Altenpflege unterstrichen (sie erfolgt mit zweijähriger Dauer in Altenpflegeschulen, für die in den Bundesländern Ausbildungsrichtlinien erlassen wurden).

Eine spezifische Ausbildung für Leiter von Altenheimen gibt es bisher nicht; doch werden inzwischen von den Freien Wohlfahrtsverbänden Lehrgänge für Heimleiter durchgeführt, die als Zusatzausbildung zu werten sind.

Durch das Heimgesetz wurde auch deutlich, wie notwendig eine fortlaufende *Beratung* der Träger und Leiter von Altenheimen ist. Die dafür wichtigen Kontakte werden bereits durch die Fachverbände der Heimträger und Heimleiter auf Bundesebene gepflegt. Aber auch örtliche und regionale Arbeitsgemeinschaften der Heime verschiedener Trägergruppen erweisen sich als nützlich.

So lässt sich feststellen, dass das Heimgesetz trotz der «Anlaufschwierigkeiten» viele Anstöße gegeben und die Altenheime mit ihren Problemen in den Blickpunkt gerückt hat. Es ist zu hoffen, dass das Gesetz der notwendigen Fortentwicklung der Heime dienen kann.

In den Niederlanden

wurde schon 1963 ein Heimgesetz erlassen, das 1972 durch Novellierung entscheidende Änderungen erfuhr.

Das seit 1963 geltende Gesetz war ein «Aufsichtsgesetz». Die Aufsicht über die rund 2000 Heime (von denen 63 Prozent freigemeinnützig, 32 Prozent kommerziell und nur 5 Prozent behördlich getragen sind) wurde von den Behörden in den elf Provinzen des Landes ausgeübt. Nach bestimmten Richtlinien wurde die Art der Versorgung in den Heimen, das Personal, die Wirtschaftsführung geprüft. Dieses erste Gesetz hat «sanierend» gewirkt; etliche Heime wurden geschlossen, andere in Niveau und Qualität verbessert. Auch wurden Kommissionen gebildet, die den Bedarf an Heimaufnahmen und die Entwicklung der Altenhilfe insgesamt beobachten sollten. Durch die Aufsichtsbehörde in den Provinzen und die Kommissionen war ein Forum für Beratungen zwischen Behörden und Heimträgern zustande gekommen. Vorschriften bezüglich baulicher Voraussetzungen gab es nicht; eine flexible Anwendung des Gesetzes, die der Differenzierung der Heime Rechnung trägt, sollte erreicht werden.

Die Novellierung des Gesetzes im Jahre 1972, die zuvor von den Altenheimverbänden mitberaten worden war, brachte als Änderungen:

- die Reichweite des Gesetzes wurde noch genauer umschrieben. Altenwohnheime, die keine volle Versorgung der Bewohner gewähren, fallen bisher nicht unter das Gesetz. Für Einrichtungen, in denen mindestens fünf Bejahrte ständig untergebracht und versorgt sind — eventuell als Gruppe in einem sonst anderen Zwecken dienenden Haus —, trifft das Gesetz zu;
- die Zentralregierung stellt allgemeine Verordnungen und Richtlinien auf, nach denen das Gesetz anzuwenden ist. Die Ausführung verbleibt den Provinzen;
- die Planungsverantwortung bezüglich Neugründung und Sanierung der Heime liegt bei den Provinzen. So ist bei Errichtung von Heimen nicht nur Meldung zu erstatten, sondern zuvor eine Unbedenklichkeits-Bescheinigung einzuholen.
- neu ist die nach § 4 des Gesetzes zu gründende *Aufnahmekommission* in den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden. Sie wird als wichtiges Instrument der «Altenpolitik» betrachtet. Ziel soll die zutreffende Versorgung von heimbewohnten alten Menschen sein («die richtigen Bejahrten zur rechten Zeit auf den richtigen Platz bringen»). Diese unabhängigen Kommissionen in den Gemeinden, denen auch Arzt und Sozialarbeiter angehören, prüfen die Gesuche alter Menschen, die in ein Heim wollen, nach verschiedenen Indikationen. Eine zu frühe und objektiv nicht erforderliche Heimaufnahme soll verhindert werden. (8 Prozent der alten Menschen sind in den Niederlanden in Heimen; die Heimkosten werden grösstenteils aus öffentlichen Mitteln getragen.) Für die versorgungs- und pflegebedürftigen alten Menschen soll eine zutreffende Unterbringung — auch unter dem Gesichtspunkt der Rehabilitation — erreicht werden.

Die Freiheit des einzelnen Heimes, einen von der Kommission abgelehnten Anwärter dennoch aufzunehmen, bleibt erhalten; freilich ist es dann sehr unsicher, ob die Sozialbehörde für die Heimkosten des Betroffenen eintritt, wenn dies nötig wird. Angestrebt wird, dass die Aufnahmekommissionen den alten Menschen auch Alternativen zum Heim in Form ambulanter Dienste anbieten. Der Zusammenhang zwischen intramuralen und ambulanten Hilfen soll verbessert werden.

Auf Landesebene wurde eine zentrale Kommission für Altenheime als Beratungsgremium für die Regierung in Angelegenheiten der Altersheime gegründet. Die Zusammensetzung ist so, dass Beratungen und Untersuchungen — auch in verschiedenen Unteraussschüssen — zwischen den Regierungsstellen und den sehr differenzierten Organisationen der Altenhilfe zur Weiterentwicklung der Altenpolitik möglich werden.

Als weitere Fragen, die eventuell noch gesetzlich geregelt werden sollen, werden genannt: Ausbildungs-

forderungen für Heimleiter und Pflegepersonal, Bewohnerkommissionen, Regelungen für «Probeaufnahmen» ins Heim.

Insgesamt ist dieses Gesetz ein sehr interessantes Beispiel für den Versuch, *die Altenpolitik* — speziell

die Entwicklung der Heime und der ambulanten Dienste — durch Planung und Zusammenarbeit besser in den Griff zu bekommen.

Adresse der Verfasserin:

Anna Goeken, Roseggerstrasse 4, Freiburg/Br.

Was sagen Sie dazu, Herr Doktor?

Der Rechtsberater gibt Auskunft

Rechtsfragen im Bereich der Sozialarbeit — gibt es sie, und sind sie wichtig? Ueberall, wo Menschen näher miteinander zu tun haben, erst recht in Heimen, in denen die Menschen in unterschiedlicher, jedoch bestimmter Weise zusammenleben, als Betreute und Betreuer oder als Mitarbeiter und Vorgesetzte in verschiedenen Funktionen für ein gemeinsames Ziel, bedarf es unzweifelhaft auch des äusseren Rahmens einer rechtlichen Ordnung. Wo diese Ordnung erforderlich ist, kann sie kein dauernd gesicherter Allgemeinbesitz sein, dessen sinnvoller Gebrauch im einzelnen Fall stets unbestritten bleibt. Vielmehr wird sie durch die Wirklichkeit selbst, die vielerlei Gesichter hat, in Frage gestellt und muss sich in den Wechselfällen der täglichen Praxis immer wieder als gültig bewähren. Indem die Redaktion in der Mai-Nummer des Fachblatts die Rubrik «Was sagen Sie dazu, Herr Doktor: Der Rechtsberater gibt Auskunft» eröffnet, erfüllt sie einen schon seit langem gehegten Wunsch zahlreicher Leser. Wir freuen uns aufrichtig, dass sich Herr Dr. iur. Heinrich Sattler, im Gebiet der sozialen Arbeit ebenso bewandert wie im Bereich des ordnenden Rechts, für die Aufgabe gewinnen liess und fortan unseren «Rechtsbriefkasten» betreuen wird. Die Leser, die vom Rechtsberater eine Auskunft wünschen, sind freundlich eingeladen, ihre Fragen, die mit den Wirklichkeiten des Heims in Beziehung stehen und klar formuliert sein müssen, an das Sekretariat VSA (Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich) zu senden, wo die Ueberprüfung und Weiterleitung erfolgt. Unumgänglicher Hinweis: Die Antworten sind Auskünfte und allenfalls Empfehlungen, die sich von aussen im Licht der jeweiligen Frage ergeben. Eine Haftung im strengen Sinne des Wortes kann deshalb aus begreiflichen Gründen nicht übernommen werden. Dass die nötige Diskretion herrschen soll, versteht sich von selbst. Fangen wir also an!

Freilich, «es ist für einen Heimleiter oder für einen Mitarbeiter viel wichtiger und auch viel schwieriger», meint Dr. H. Sattler, «im Einzelfall das rechtliche Problem, die rechtliche Frage zu erkennen und zu umschreiben, als die Antwort dazu aufzutreiben. Wer

eine rechtliche Frage sich bewusst gemacht hat, braucht sich eigentlich nur noch die Telephonnummer eines Informanten zu besorgen. Wer aber die Frage nicht bewusst hat, obwohl das Problem da ist, wandelt wie der Reiter über den Bodensee». Der «Rechtsbriefkasten» ist ein Versuch; ob er zum Erfolg führt, hängt — unter anderem — von der Qualität der Fragestellungen ab.

H. B.

Beschäftigung von Minderjährigen (17 bis 20 Jahre)

Bei der Anstellung Jugendlicher (Volontäre) wird für die vertraglichen Abmachungen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten verlangt.

In einem besonderen Falle wünschte die 17½-jährige Tochter ausdrücklich, dass sie allein den Vertrag unterschreibe, was in Gegenwart ihrer Schwägerin erfolgte. Die Eltern waren über die Anstellung orientiert und (mündlich) mit den getroffenen Abmachungen einverstanden, so auch damit, dass ihre Tochter auf deren besonderen Wunsch Kost und Logis im Heim bezog. Wohnen und Essen im Heim wurden zum integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Wenige Wochen nach Arbeitsaufnahme kündigte die Angestellte ihr Zimmer. Schliesslich blieb sie der Arbeit fern mit der Begründung, dass sie ihre kranke Mutter pflegen müsse, und ausserdem sei ihr Vertrag, da von den Eltern nicht unterschrieben, ungültig.

a) Sind Verträge mit Jugendlichen ohne elterliche Unterschrift stets ungültig, auch wenn die Eltern mit den getroffenen Abmachungen mündlich einverstanden waren?

b) Können Angestellte ihr Logis im Heim jederzeit kündigen, auch wenn Essen und Wohnen im Heim vertraglich vereinbart wurden? Hat eine derart einseitige Zimmerkündigung nicht automatisch die Auflösung des ganzen Anstellungsvertrages zur Folge?